

Kärnten setzt Maßstäbe im Naturschutzrecht

Kärnten hat in den letzten Jahrzehnten im Naturschutzrecht in verschiedenster Weise Initiativen gesetzt, die nicht nur für österreichische Verhältnisse, sondern auch im internationalen Vergleich beispielgebend und pionierhaft sind. So hat Kärnten im Jahre 1981 mit der erstmaligen Umsetzung der Nationalparkidee in Österreich und zwei Jahre darauf mit der Beschlussfassung des ersten Nationalparkgesetzes in Österreich ein völlig neues Kapitel im Naturschutzrecht aufgeschlagen. Mit diesen Initiativen wurden auch Schritte gesetzt, die zwischenzeitlich auch auf internationaler Ebene umgesetzt wurden. Selbst wenn es als vermessen bewertet werden könnte, dass die Schritte, die auf internationaler Ebene gesetzt wurden, von Kärnten aus inspiriert wurden, so ist doch ein bemerkenswerter zeitlicher Zusammenhang und ein unübersehbarer Gleichklang in den Zielsetzungen nicht zu übersehen.

In Kärnten war man im Jahr 1981 mit der Situation konfrontiert, dass der Nationalparkidee große Vorbehalte insbesondere von Grundbesitzerseite entgegengebracht wurde. Trotz des Abschlusses der Vereinbarung von Heiligenblut, in der sich Salzburg, Tirol und Kärnten bereits 1971 zur gemeinsamen Realisierung des Nationalparks Hohe Tauern (Abb. 1) verpflichteten, wurden damals jeder konkreten Umsetzungsinitiative entweder Ignoranz bis hin zum aktiven Widerstand entgegengesetzt. Diese Vorbehalte gründeten sich vor allem in der Tatsache, dass das von der Unterschutzstellung betroffene Territorium überwiegend in Händen privater Eigentümer und nicht, wie dies etwa in den nordamerikanischen Nationalparks der Fall ist, in staatlichem Eigentum stand.

Die Umsetzungsüberlegungen in Kärnten waren daher von Anfang vom Bestreben gekennzeichnet, die betroffene Bevölkerung und deren Reprä-

sentanten sowohl in die Schutzgebietsausweisung wie auch in die konkrete Umsetzung und Verwaltung einzubinden. Beruhten diese Bemühungen ursprünglich auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens, so fanden diese schließlich bei der Festschreibung der gesetzlichen Regelungen im Nationalparkgesetz auch ihren rechtlichen Niederschlag. Weiters wurde die Nationalparkidee über den Naturschutzaspekt hinaus in Kärnten stets auch als Regionalentwicklungsimpuls für den umliegenden Lebens- und Wirtschaftsraum betrachtet, weshalb zusätzlich zur Schutzgebietsausweisung die Festschreibung einer sog. „Nationalparkregion“ initiiert wurde, in der eine die Nationalparkidee begleitende und unterstützende adäquate Entwicklung gefördert werden sollte. Vergleicht man diese Schritte auf Kärntner Ebene mit der Naturschutzentwicklung auf internationaler Ebene, so fällt auf, dass dort bei der für die weitere Entwicklung des Biosphärenparkkonzepts entscheidenden Konferenz von Sevilla im Jahre 1995

ebenfalls die stärkere Einbeziehung der betroffenen Menschen in die Schutzgebietsausweisung und deren Verwaltung festgelegt wurde. Weiters wurde dort auch die Entwicklungskomponente dieser Schutzinitiative durch die Zonierungsvorgaben insofern forciert, als ausdrücklich der Lebens- und Wirtschaftsraum des betroffenen Gebietes in eine sog. „Entwicklungszone“ integriert werden sollte.

Wenn auch, wie bereits festgestellt, eine wechselseitige befruchtende Wirkung nicht unmittelbar nachweisbar ist, besticht doch die Tatsache, dass hier gleichgerichtete Initiativen gesetzt wurden, die offensichtlich beide die gleiche Zielsetzung verfolgten, nämlich einerseits die Schutzgebietsakzeptanz zu erhöhen und andererseits den Nutzen einer solchen Schutzgebietsausweisung für die betroffene Region zu fördern.

Für die Nationalparkentwicklung in Kärnten kann jedenfalls festgehalten

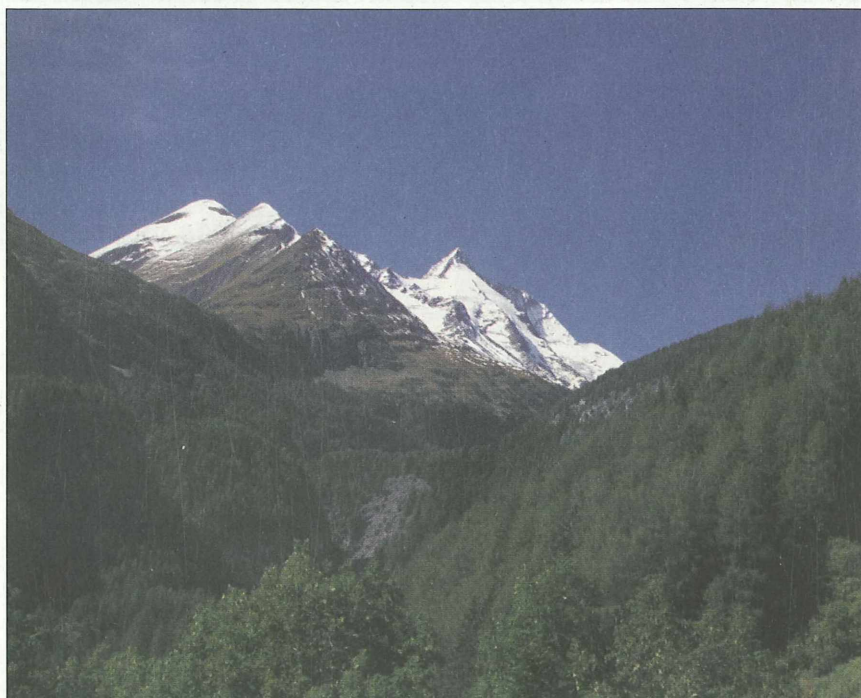


Abb. 1: Der Großglockner, Herz des NP Hohe Tauern.

(Foto: Krainer/ARGE NATURSCHUTZ)

werden, dass letztlich beide Überlegungen erfolgreich umgesetzt wurden. Es ist sicherlich so, dass eine basisorientierte Schutzgebietsausweisung und -umsetzung mehr Aufwand und für die Regierungsverantwortlichen auch ein mehr an Einsatz und Geduld erfordern, als eine Dekretierung von oben. Diese Einbindung der betroffenen Bevölkerung in den Vorbereitungs- und Umsetzungsprozess hat in Kärnten aber jedenfalls zu einer erhöhten Akzeptanz der Schutzgebietsidee geführt. Bester Beweis dafür ist wohl der Umstand, dass der anfängliche Widerstand und die Zurückhaltung weitestgehend überwunden und ausgeräumt werden konnten. Zwischenzeitlich wurden nicht nur bereits mehrere Erweiterungsschritte gesetzt und die derzeitigen Anrainergemeinden zeigen unmissverständliches Interesse, auch Teile ihres Gemeindegebietes in das Schutzgebiet einbringen zu wollen.

Diese Erfahrungen und Erkenntnisse sollten in Kärnten auch für die Umsetzung der Biosphärenparkidee genutzt werden können. Bei einem ausschließlich von sachlichen Gesichtspunkten getragenen Zugang zu den Überlegungen, den Bereich der Nockberge als Biosphärenpark auszuweisen (Abb. 2), müsste es unschwer möglich sein, die Überzeugung zu gewin-

nen, dass diese Initiative letztlich einer sogenannten „Win-Win“ Situation gleicht. Die betroffenen Grundeigentümer könnten erwarten, dass sie vom derzeit in Geltung stehenden, doch rigoroseren Schutzgebietsregime, die ein Nationalparkstatus verlangt, entlastet werden. An die Stelle der für Nationalparks geltenden Nutzungsverbote würde ein am Nachhaltigkeitsprinzip orientierter Nutzungsauftrag treten. Es ist überdies davon auszugehen, dass der internationale Stellenwert dieser „ältesten Landschaft Österreichs“, wie der ORF die Nockberge in der Sendung *Universum* bezeichnet hat, durch die internationale Anerkennung als Biosphärenpark erheblich gesteigert würde. Dies müsste vor allem aber auch eine zusätzliche touristische Wertschöpfung nach sich ziehen.

Für den Bereich des Nationalparks Hohe Tauern kann jedenfalls rückblickend wohl auch festgestellt werden, dass das mit der Nationalparkausweisung verfolgte regionalpolitische Entwicklungskonzept von Erfolg begleitet ist. Die Erfolgsfaktoren einer solchen Entwicklung, die einerseits auf die Vermittlung der Botschaft der Nachhaltigkeit, des Interesses an unberührter Natur und gesunder Lebensweise beruhen, lassen zwar nicht kurzfristig rasante Ertragszu-

wächse erwarten. Gerade aber die Diskussion rund um das Thema Klimawandel birgt für einen Nationalpark oder einen Biosphärenpark sowie deren weitgehend unberührt erhaltenes Umfeld ein bedeutendes Zukunftspotenzial. Dabei scheint die zusätzliche Erholungs- und insbesondere Heilwirkung von längeren Aufenthalt in Höhlenlagen ab 1.200 m Seehöhe noch gar nicht optimal genutzt zu sein. Durch die Zusammenführung der Nationalparkverwaltung und der Tourismuskoordination dürfte aber ein auch in dieser Hinsicht zukunftssträchtiger Weg eingeschlagen worden sein, auf den es gelingen sollte, besser als es in der Vergangenheit geschehen ist, das touristische Potenzial zu nutzen, ohne sich gleichzeitig durch eine Übernutzung bzw. Übererschließung wieder den eigenen fruchtbaren Boden abzugraben. Diese Erfahrungen und Erkenntnisse könnte man sich auch in einem Biosphärenpark zu Nutze machen.

Unabhängig davon, ob die in Kärnten in den vergangenen Jahrzehnten gesetzten Initiativen im Bereich des Naturschutzrechtes beispielgebend für gleichartige Überlegungen auf internationaler Ebene waren oder nicht, jedenfalls bestätigen die Erfolge, wie sie in Kärnten zu Tage treten, die Tatsache, dass diese Initiativen in die richtige Richtung gehen. Diese Erkenntnis sollte auch das Vertrauen in die heranstehenden weiteren Initiativen im Kärntner Naturschutz stärken und das Gewicht von einzelnen angemeldeten Vorbehalten entsprechend relativieren.



Abb. 2: Der Windebensee, ein Kleinod im NP Nockberge.

(Foto: Krainer/Arge NATURSCHUTZ)

Anschrift des Verfassers:

Dr. Gerold GLANTSCHNIG
 Amt der Kärntner Landesregierung
 Abt. 2V/Verfassungsdienst
 Wulfengasse 13
 9021 Klagenfurt
 gerold.glantschnig@ktn.gv.at

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Kärntner Naturschutzberichte](#)

Jahr/Year: 2007

Band/Volume: [2007_12](#)

Autor(en)/Author(s): Glantschnig Gerold

Artikel/Article: [Kärnten setzt Maßstäbe im Naturschutzrecht. 102-103](#)